

**Assoziation gesellschaftlicher Vereinigungen
„Internationaler Verband der deutschen Kultur“
(AOO „IVDK“)**

BESTÄTIGT
Exekutivdirektor
Je. Je. Listarowa

Anordnung vom 01. März 2017

№ 4-P/jur

**Politik hinsichtlich der Verarbeitung von Personendaten der
Assoziation gesellschaftlicher Vereinigungen
„Internationaler Verband der deutschen Kultur“**

Moskau, 2017

Gliederung

| | |
|---|----|
| 1. Allgemeine Bestimmungen..... | 3 |
| 2. Geltungsbereich..... | 3 |
| 3. Termini und Definitionen..... | 3 |
| 4. Abkürzungen..... | 4 |
| 5. Kategorien der Subjekte, deren Personendaten durch den Verband verarbeitet werden..... | 4 |
| 6. Ziele der Verarbeitung von Personendaten | 5 |
| 7. Prinzipien und Bedingungen der Verarbeitung von Personendaten..... | 7 |
| 8. Organisation der Verarbeitung von Personendaten | 8 |
| 9. Rechte eines Subjekts..... | 9 |
| 10. Zeiträume für die Verarbeitung von Personendaten | 10 |
| 11. Gewährleistung der Sicherheit für die Personendaten | 11 |
| 12. Abschlussbestimmungen | 12 |

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die vorliegende Politik hinsichtlich der Verarbeitung von Personendaten der AOO „IVDK“ (im Weiteren – Politik) ist entsprechend dem Föderalen Gesetz der Russischen Föderation Nr. 152-FG „Über Personendaten“ vom 27.07.2006 ausgearbeitet worden.
- 1.2. Ziel der vorliegenden Politik ist die Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Personendaten durch die AOO „IVDK“ (im Weiteren – Verband), darunter der Schutz der Recht auf die Integrität des Privatlebens sowie des persönlichen und Familiengeheimnisses.
- 1.3. Die vorliegende Politik ist ein allgemeinzugängliches Dokument, das die konzeptuellen Grundlagen der Tätigkeit des Verbands bei der Verarbeitung und dem Schutz von Personendaten deklariert, aber auch die Prinzipien und Bedingungen für die Verarbeitung von Personendaten im Verband bestimmt und auf dem Informationsportal des Verbands – www.rusdeutsch.ru – zu veröffentlichen ist.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Die vorliegende Politik ist für eine Umsetzung durch alle Mitarbeiter und Funktionäre der AOO „IVDK“ und hinsichtlich aller Personendaten, die im Verband verarbeitet werden, verbindlich.

3. Termini und Definitionen

- **Personendaten** – jegliche Informationen, die direkt oder indirekt eine bestimmte oder zu bestimmende natürliche Person (ein Subjekt von Personendaten) betreffen;
- **Operator** — staatliches Organ, munizipales Organ, Rechts- oder natürliche Person, die selbständig oder gemeinsam mit anderen Personen eine Verarbeitung von Personendaten organisieren und (oder) vornehmen, aber auch Ziele für eine Verarbeitung von Personendaten, die Zusammensetzung von Personendaten, die einer Verarbeitung unterliegen, sowie die Handlungen (Operationen), die mit Personendaten vorgenommen werden, bestimmen;
- **Verarbeitung von Personendaten** – jegliche Handlung (Operation) oder die Gesamtheit von Handlungen (Operationen), die unter Verwendung von Automatisierungsmitteln oder ohne einen Einsatz solcher Mittel mit Personendaten einschließlich der Erfassung, Aufzeichnung, Systematisierung, Akkumulierung, Speicherung, Präzisierung (Aktualisierung, Veränderung), Entnahme, Verwendung, Weitergabe (Verbreitung, Bereitstellung, Zugang), Anonymisierung, Blockierung, Entfernung und Vernichtung (Löschung) von Personendaten vorgenommen werden;
- **Automatisierte Verarbeitung von Personendaten** – Verarbeitung von Personendaten mit Hilfe von Rechentechnik;
- **Verbreitung von Personendaten** – Handlungen, die auf eine Preisgabe von Personendaten gegenüber einem unbestimmten Personenkreis abzielen;
- **Bereitstellung von Personendaten** – Handlungen, die auf eine Preisgabe von Personendaten gegenüber einer bestimmten Person oder einem bestimmten Personenkreis abzielen;
- **Blockierung von Personendaten** – zeitweilige Unterbrechung der Verarbeitung von Personendaten (mit Ausnahme der Fälle, wenn die Verarbeitung für eine Präzisierung von Personendaten notwendig ist);

- **Vernichtung von Personendaten** – Handlungen, in deren Ergebnis es unmöglich wird, den Inhalt von Personendaten im Informationssystem für Personendaten wiederherzustellen, und (oder) in deren Ergebnis materielle Träger der Personendaten vernichtet werden;
- **Anonymisierung von Personendaten** – Handlungen, in deren Ergebnis es unmöglich wird, ohne Verwendung zusätzlicher Informationen die Zugehörigkeit von Personendaten zu einem konkreten Subjekt von Personendaten zu bestimmen;
- **Biometrische Personendaten** – Angaben, die physiologische und biologische Besonderheiten eines Menschen charakterisieren und auf deren Grundlage man dessen Person bestimmen kann und die durch den Operator zwecks Ermittlung der Person des Subjekts von Personendaten genutzt werden;
- **Informationssystem für Personendaten** – Gesamtheit der in Datenbanken enthaltenen Personendaten und der ihre Verarbeitung gewährleistenden Informationstechnologien und technischen Mittel;
- **Informationsportal des Verbands (Portal)** – Informationsressource im Internet, die sich unter der folgenden Anschrift befindet: **www.rusdeutsch.ru**.
- **Zuschussempfänger** – Person, die Empfänger eines Zuschusses entsprechend einem Zuschuss-Vertrag, der mit der AOO „IVDK“ abgeschlossen wurde, ist.

4. Abkürzungen

- **Verband** – Assoziation gesellschaftlicher Vereinigungen „Internationaler Verband der deutschen Kultur“;
- **Rat** – ein ständiges kollegiales Leitungsgremium des Verbandes in der Zeit zwischen den Konferenzen;
- **PD** – Personendaten;
- **RF** – Russische Föderation;
- **Subjekt** – Subjekt von Personendaten.

5. Kategorien der Subjekte, deren Personendaten durch den Verband verarbeitet werden

5.1. Der Verband verarbeitet Personendaten folgender Kategorien von Subjekten:

- Vertreter gesellschaftlicher Organisationen der Russlanddeutschen;
- potenzielle Teilnehmer/Teilnehmer von durch den Verband organisierten Veranstaltungen;
- Personen, die sich an den Verband oder an Zuschussempfänger um soziale, humanitäre, finanzielle oder andere Hilfe, aber auch mit einem Angebot, einem Antrag oder einer Beschwerde gewandt haben, und deren Verwandten;
- Empfänger von Sozial-, humanitärer, finanzieller oder anderer Hilfe vom Verband oder von Zuschussempfängern und deren Verwandten;
- potenzielle Teilnehmer/Teilnehmer von Projekten des Verbands und deren Verwandten, Vertreter minderjähriger Teilnehmer von Projekten (Wettbewerben, Sprachlehrgängen, einer Wochenendschule, von Sprachlagern usw.);

- Vertreter von Rechtspersonen/natürlichen Personen, die an Ausschreibungen für den Abschluss von Lieferverträgen/Verträgen über die Durchführung von Arbeiten/die Erbringung von Leistungen mit dem Verband teilnehmen;
- Vertreter von Vertragspartnern-Rechtspersonen (darunter von Zuschussgebern und Zuschussempfängern) und natürliche Personen-Vertragspartner des Verbands;
- Mitglieder des Rates und Mitarbeiter des Verbands;
- Kandidaten für offene/vakante Funktionen/Ämter.

6. Ziele der Verarbeitung von Personendaten

Der Verband nimmt eine Verarbeitung von Personendaten für folgende Zwecke vor:

6.1. Vertreter gesellschaftlicher Organisationen der Russlanddeutschen:

- Koordinierung der Tätigkeit regionaler gesellschaftlicher Organisationen der Russlanddeutschen;
- Zusammenwirken und Entwicklung einer Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen der Russlanddeutschen;
- Realisierung gemeinsamer Veranstaltungen/Projekte.

6.2. Potenzielle Teilnehmer/Teilnehmer von durch den Verband organisierten Veranstaltungen:

- Schaffung einer Datenbank hinsichtlich der Projektteilnehmer;
- Informierung über durchzuführende Veranstaltungen (Einladung zu Veranstaltungen);
- Organisation von Veranstaltungen (darunter Unterbringung und Transfers);
- Unterstützung beim Erhalt einer Einladung von deutschen Partnern (bei Durchführung von Veranstaltungen auf dem Territorium Deutschlands);
- Rückerstattung von Unkosten an die Teilnehmer von Veranstaltungen;
- Erstellung und Vorlage der Finanzberichte über den zweckgebundenen Einsatz finanzieller Mittel entsprechend den vertraglichen Pflichten des Verbands und Anforderungen der Gesetzgebung der RF.

6.3. Personen, die sich an den Verband oder an Zuschussempfänger um soziale, humanitäre, finanzielle oder andere Hilfe, aber auch mit einem Angebot, einem Antrag oder einer Beschwerde gewandt haben, und deren Verwandten:

- Behandlung des Antrags und Treffen einer Entscheidung zu ihm;
- Bestätigung der im Antrag ausgewiesenen Angaben;
- Bestätigung der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers.

6.4. Empfänger von Sozial-, humanitärer, finanzieller oder anderer Hilfe vom Verband oder von Zuschussempfängern und deren Verwandten:

- Gewährung von Sozial-, humanitärer, finanzieller und anderer Hilfe;
- Zahlung von Steuern und Gebühren;
- Erstellung und Vorlage der Finanzberichte über den zweckgebundenen Einsatz finanzieller Mittel entsprechend den vertraglichen Pflichten des Verbands und Anforderungen der Gesetzgebung der RF.

- 6.5. potenzielle Teilnehmer/Teilnehmer von Projekten des Verbands und deren Verwandten, Vertreter minderjähriger Teilnehmer von Projekten:
- Bestätigung der ethnischen Zugehörigkeit;
 - Behandlung der Kandidatur für die Teilnahme an einem Projekt;
 - Realisierung des Projekts (darunter Bestimmung der Gewinner von Wettbewerben, Organisierung der Unterbringung und Transfers, Unterstützung beim Erhalt einer Einladung von deutschen Partnern (bei Organisierung eines Sprachlagers auf dem Territorium Deutschlands);
 - Erstellung und Vorlage der Finanzberichte über den zweckgebundenen Einsatz finanzieller Mittel entsprechend den vertraglichen Pflichten des Verbands und Anforderungen der Gesetzgebung der RF.
- 6.6. Vertreter von Rechtspersonen/natürliche Personen, die an Ausschreibungen für den Abschluss von Lieferverträgen/Verträgen über die Durchführung von Arbeiten/die Erbringung von Leistungen mit dem Verband teilnehmen:
- Durchführung von Ausschreibungen zwecks Abschlusses von Verträgen;
 - Treffen einer Entscheidung über den Abschluss eines Vertrags;
 - Erstellung und Vorlage der Berichterstattung über die durchgeführte Ausschreibung entsprechend den vertraglichen Pflichten des Verbands.
- 6.7. Vertreter von Vertragspartnern-Rechtspersonen (darunter von Zuschussgebern und Zuschussempfängern) und natürliche Personen-Vertragspartner des Verbands:
- Abschluss, Erfüllung und Beendigung von Verträgen (darunter von Zuschussverträgen);
 - Schutz der legitimen Rechte und Interessen des Verbands, darunter vor Gerichten des Gerichtssystem der RF;
 - Erstellung und Vorlage der Finanzberichte über den zweckgebundenen Einsatz finanzieller Mittel entsprechend den vertraglichen Pflichten des Verbands und Anforderungen der Gesetzgebung der RF.
- 6.8. Mitglieder des Rates und Mitarbeiter des Verbands:
- Abschluss und Erfüllung von Arbeitsverträgen;
 - Erfüllung der Anforderungen der Arbeits-, Steuer- und Rentengesetzgebung der RF, aber auch anderer normativer Rechtsakte der RF;
 - Führung der Personalakten;
 - Organisation von Dienstreisen (darunter Unterstützung beim Erhalt von Einladungen von deutschen Partnern, Organisation der Unterbringung und Transfers usw.);
 - Regulierung der Beziehungen, die unmittelbar mit der Tätigkeit der Mitglieder des Rates des Verbands im Bestand des kollegialen Führungsgremiums des Verbands in Verbindung stehen;
 - Fixierung von Informationen in den Dokumenten, die die Tätigkeit des Verbandsrates widerspiegeln;
 - Veröffentlichung von Informationen über die Zusammensetzung und Tätigkeit des Verbandsrates auf dem Portal;

- Kontrolle der Verbandstätigkeit, Gewährleistung der Einhaltung der Forderungen der Gesetzgebung der RF;
 - Erstellung und Vorlage der Finanzberichte über den zweckgebundenen Einsatz finanzieller Mittel entsprechend den vertraglichen Pflichten des Verbands und Anforderungen der Gesetzgebung der RF.
- 6.9. Kandidaten für offene/vakante Funktionen/Ämter:
- Bearbeitung von Resümees von Bewerbern für eine Funktion und Treffen einer Entscheidung über die Möglichkeit des Abschlusses eines Arbeitsvertrages mit ihnen.

7. Prinzipien und Bedingungen der Verarbeitung von Personendaten

7.1. Die Verarbeitung der Personendaten erfolgt durch den Verband unter Einhaltung der folgenden Prinzipien:

- Die Verarbeitung der Personendaten erfolgt auf einer legitimen und gerechten Grundlage.
- Die Verarbeitung der Personendaten beschränkt sich auf das Erreichen konkreter, vorab bestimmter Ziele der Verarbeitung. Unzulässig ist eine nichtzweckgebundene Verarbeitung von Personendaten.
- Unzulässig ist eine Vereinigung von Datenbanken, die Personendaten enthalten, deren Verarbeitung für Zwecke erfolgt, die miteinander unvereinbar sind.
- Vorgenommen werden die Erfassung und weitere Verarbeitung nur jener Personendaten, die den erklärten Verarbeitungszwecken entsprechen.
- Der Inhalt und der Umfang der zu verarbeitenden Personendaten entsprechen den erklärten Verarbeitungszielen. Unzulässig ist eine Verarbeitung überschüssiger Personendaten in Bezug auf die erklärten Ziele ihrer Verarbeitung.
- Bei der Verarbeitung von Personendaten werden deren Exaktheit und ausreichendes Vorliegen und in Bedarfsfällen auch deren Aktualität in Bezug auf die erklärten Verarbeitungszwecke gewährleistet.
- Die zu verarbeitenden Personendaten sind nach Erreichen der Verarbeitungszwecke oder im Falle eines Entfallens der Notwendigkeit eines Erreichens dieser Ziele zu vernichten oder zu anonymisieren, wenn durch das föderale Gesetz nichts anderes vorgesehen ist.

7.2. Eine Verarbeitung von Personendaten durch den Verband ist bei Erfüllung zumindest einer der folgenden Bedingungen zulässig:

- erhalten wurde die Zustimmung des Subjekts zur Verarbeitung der Personendaten;
- die Verarbeitung der Personendaten des Subjekts ist für die Erfüllung der dem Verband durch die Gesetzgebung der RF auferlegten Pflichten erforderlich;
- die Verarbeitung der Personendaten erfolgt zwecks Umsetzung des Vertrages, in dem das Subjekt eine seiner Seiten ist;
- die Verarbeitung der Personendaten ist für den Schutz des Lebens und/oder der Gesundheit des Subjekts notwendig, wobei aber der Erhalt einer Zustimmung des Subjekts nicht möglich ist;

- die Personendaten sind durch das Subjekt zu allgemein zugänglichen gemacht worden;
 - die Verarbeitung der Personendaten erfolgt für Statistikzwecke unter der Bedingung einer Anonymisierung der Personendaten des Subjekts durch den Verband.
- 7.3. Die Personendaten werden ohne eine Zustimmung des Subjekts nicht gegenüber dritten Personen preisgegeben und werden auch nicht auf andere Art und Weise verbreitet. Eine Ausnahme bilden die Fälle, die durch die geltende Gesetzgebung der RF vorgesehen sind.
- 7.4. Mit Zustimmung des Subjekts ist der Verband berechtigt, die Verarbeitung der Personendaten einer dritten Person auf der Grundlage eines mit solch einer Person abzuschließenden Vertrags zu übertragen. Dabei werden in dem Vertrag mit der dritten Person die zulässigen Handlungen und Ziele der Verarbeitung der Personendaten, aber auch die Anforderungen hinsichtlich einer Einhaltung der Vertraulichkeit und des Schutzes der Personendaten bestimmt.
- 7.5. Der Verband ist berechtigt, Personendaten an dritte Personen ohne den Erhalt einer Zustimmung des Subjekts in den Fällen zu übergeben, die durch die geltende Gesetzgebung der RF vorgesehen sind (an den Föderalen Steuerdienst, den Staatlichen Rentenfonds und an andere staatliche Organe).
- 7.6. Die Angaben, die die physiologischen und biologischen Besonderheiten eines Menschen charakterisieren und auf deren Grundlage man seine Person bestimmen kann (biometrische Personendaten) und die der Verband für eine Feststellung der Person eines Subjekts verwendet, können nur bei Vorliegen einer Zustimmung des Subjekts in schriftlicher Form verarbeitet werden.
- 7.7. Im Verband erfolgt keine Verarbeitung spezieller Kategorien von Personendaten, die die politischen Anschauungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen sowie das Intimleben betreffen.
- 7.8. Die Verarbeitung von Personendaten über den Gesundheitszustand ist in den folgenden Fällen zulässig:
- Das Subjekt hat in schriftlicher Form eine Zustimmung zur Verarbeitung seiner PD erteilt.
 - Die PD sind durch das Subjekt zu allgemein zugänglichen gemacht worden.
 - Die Verarbeitung der PD ist für eine Erfüllung der Arbeits-, Renten- und Versicherungsgesetzgebung, aber auch der Gesetzgebung über die staatliche Sozialhilfe erforderlich.
 - Die Verarbeitung der PF ist für einen Schutz des Lebens, der Gesundheit oder anderer lebenswichtiger Interessen des Subjekts erforderlich, wobei der Erhalt einer Zustimmung des Subjekts nicht möglich ist.
- 7.9. Die Verarbeitung der Personendaten, die die Rassen- und nationale Zugehörigkeit betreffen, erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des Subjekts oder in dem Fall, wenn solche Personendaten durch das Subjekt zu allgemein zugänglichen gemacht worden sind.

8. Organisation der Verarbeitung von Personendaten

- 8.1. Der Verband benachrichtigte das bevollmächtigte Organ für den Schutz der Rechte der Subjekte (Roskomnadzor) über die Vornahme einer Verarbeitung von Personendaten. Der Verband nimmt gewissenhaft und zur entsprechenden Frist eine

Aktualisierung der Angaben vor, die in der Benachrichtigung ausgewiesen worden waren.

8.2. Die Verarbeitung von Personendaten erfolgt im Verband mit den folgenden Verfahren:

- unter Verwendung von Automatisierungsmitteln;
- ohne Einsatz von Automatisierungsmitteln;
- in einer kombinierten Form (die sowohl eine automatisierte als auch eine nichtautomatisierte Verarbeitung umfasst).

9. Rechte eines Subjekts

9.1. Das Subjekt, dessen Personendaten durch den Verband verarbeitet werden, hat ein Recht auf:

- den Erhalt von Angaben über seine Personendaten;
- eine Präzisierung, Blockierung oder Vernichtung der Personendaten in dem Fall, dass die Personendaten unvollständige, veraltete, ungenaue oder ungesetzlich erhaltene sind oder für das Erreichen von Zielen verwendet werden, die sich vom erklärten Verarbeitungszweck unterscheiden;
- den Rückruf der Zustimmung zur Verarbeitung der Personendaten.

9.2. Das Subjekt hat das Recht auf den Erhalt folgender Informationen, die die Verarbeitung seiner Personendaten betreffen:

- die Bestätigung der Tatsache einer Verarbeitung der Personendaten durch den Verband, aber auch die Rechtsgrundlagen und das Ziel der Verarbeitung;
 - die Formen der Verarbeitung der Personendaten durch den Verband;
 - Name und Anschrift des Verbands;
 - Angaben über die Personen (mit Ausnahme der Mitarbeiter des Verbands), die Zugang zu den Personendaten haben, und die Personen, denen solch ein Zugang in der Art und Weise, die durch die geltende Gesetzgebung der RF vorgesehen ist, gewährt werden kann;
 - Verzeichnis der zu verarbeitenden Personendaten und Quelle deren Erhalts;
 - Zeiträume der Verarbeitung der Personendaten, darunter die Dauer bzw. Zeiträume ihrer Speicherung;
 - Modalitäten für die Wahrnehmung der Rechte, die durch das Föderale Gesetz Nr. 152-FG „Über Personendaten“ vorgesehen sind;
 - Name und/oder Vor-, Vaters- und Familienname sowie Anschrift der dritten Person, die die Verarbeitung der Personendaten vornimmt, wenn die Verarbeitung der Personendaten solch einer Person übertragen wurde.
- 9.3. Anfragen der Subjekte zu Fragen der Verarbeitung von Personendaten können in schriftlicher Form an die folgende Anschrift gesandt werden: 119435 Moskau, Malaja Pirogowskaja ulitsa 5, Büro 51.
- 9.4. Die Anfrage des Subjekts muss enthalten:
- Serie und Nummer des Hauptdokuments, das die Person des Subjekts ausweist;

- Angaben über das Ausstellungsdatum des ausgewiesenen Dokuments und die Behörde, die es ausgestellt hat;
 - Angaben, die das Bestehen von zivilrechtlicher Beziehungen zwischen dem Verband und dem Subjekt bestätigen (Nummer, Datum des Abschlusses des zivilrechtlichen Vertrags) oder Angaben, die auf andere Art und Weise die Tatsache einer Verarbeitung von Personendaten durch den Verband bestätigen;
 - Unterschrift des Subjekts;
 - Absendedatum der Anfrage.
- 9.5. Eine erneute Anfrage zwecks Vorlage von Informationen, die die Verarbeitung von Personendaten betreffen, kann durch das Subjekt nicht früher als 30 Tage nach der ursprünglichen Anfrage eingereicht werden.
- 9.6. Eine erneute Anfrage zwecks Vorlage der im Punkt 9.2. ausgewiesenen Informationen kann nach Ablauf von 30 Tagen ab dem Datum der ersten Anfrage in dem Falle eingereicht werden, wenn die angeforderten Angaben nicht im vollen Umfang bereitgestellt wurden. Dabei muss in der erneuten Anfrage der Grund für die erneute (vorzeitige) Einsendung ausgewiesen werden.
- 9.7. Das Subjekt ist berechtigt, sich mit einer Forderung nach Präzisierung, Blockierung oder Vernichtung von Personendaten in dem Falle zu melden, wenn die Personendaten unvollständige, veraltete oder ungenaue sind, ungesetzlich erhalten worden sind oder keine notwendigen für eine Nutzung entsprechend den erklärten Zielen sind.
- 9.8. Im Falle eines Eingangs eines Antrags auf Präzisierung/Vernichtung von Personendaten wird die Verarbeitung der ausgewiesenen Personendaten (mit Ausnahme einer Speicherung) für die Zeit der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Forderung des Subjekts durch den Verband unterbrochen.
- 9.9. Wenn im Verlauf der Vornahme einer Überprüfung durch den Verband festgestellt wird, dass die zu verarbeitenden Personendaten ungenaue (unvollständige oder veraltete) sind, werden solche Personendaten präzisiert.
- 9.10. Wenn im Verlauf der Vornahme einer Überprüfung durch den Verband festgestellt wird, dass die zu verarbeitenden Personendaten ungesetzlich erhalten wurden oder keine notwendigen für eine Verwendung entsprechend den erklärten Ziele sind, und es nicht möglich ist, eine Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung zu gewährleisten, werden solche Personendaten vernichtet. Dabei wird das Subjekt in schriftlicher Form über die mit seinen Personendaten vorgenommenen Handlungen in Kenntnis gesetzt.
- 9.11. Bei Eingang einer Erklärung mit einem Rückruf des Einverständnisses zur Verarbeitung der Personendaten, stellt der Verband deren Verarbeitung innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Eingangs der Erklärung mit dem Rückruf ein, wenn nichts anderes durch den zivilrechtlichen Vertrag, in dem das Subjekt einer seiner Parteien ist, oder die Forderungen der geltenden Gesetzgebung der RF vorgesehen ist.

10. Zeiträume für die Verarbeitung von Personendaten

- 10.1. Die Zeiträume für die Verarbeitung und Speicherung von Personendaten werden durch die Ziele ihrer Verarbeitung, die Geltungsdauer der Vertragsbeziehungen mit dem Subjekt (oder der Rechtsperson, deren Vertreter das Subjekt ist), die Zeiträume, die in den Zustimmungserklärungen für die Verarbeitung der Personendaten, die

Forderungen der föderalen Gesetze, die Verjährungsfristen für eine Klage, aber auch durch die Regeln für die Archivführung des Verbands bestimmt.

11. Gewährleistung der Sicherheit für die Personendaten

11.1. Bei der Verarbeitung von Personendaten ergreift der Verband die notwendigen rechtlichen, organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Schutz der Personendaten vor einem zufälligen oder nichtsanktionierten Zugang zu ihnen, einer Vernichtung Veränderung, Blockierung, Kopierung, Vorlage, Verbreitung der Personendaten, aber auch vor anderen unrechtmäßigen Handlungen in Bezug auf die Personendaten.

11.2. Die Gewährleistung der Sicherheit der Personendaten wird unter anderem erreicht durch:

- die Ausarbeitung einer Politik in Bezug auf die Verarbeitung von Personendaten im Verband, aber auch anderer interner Dokumente zu Fragen der Verarbeitung von Personendaten;
- das Bekanntmachen der Mitarbeiter des Verbands, die unmittelbar die Verarbeitung der Personendaten vornehmen, mit den Bestimmungen der Gesetzgebung der RF über die Personendaten, darunter mit den Anforderungen an den Schutz von Personendaten, mit den Dokumenten, die die Politik hinsichtlich der Verarbeitung von Personendaten bestimmen, aber auch mit anderen internen Dokumenten des Verbands zu Fragen der Verarbeitung von Personendaten;
- das Ergreifen organisatorischer und technischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Personendaten bei deren Verarbeitung in den Informationssystemen für Personendaten, die zur Gewährleistung der entsprechenden Schutzgrade notwendig sind, die durch den Beschluss der Regierung der RF Nr. 1119 vom 1. November 2012 festgelegt wurden;
- den Einsatz von Mitteln des Informationsschutzes, die in der festgelegten Art und Weise eine Prozedur zur Beurteilung deren Entsprechung durchlaufen haben;
- die Erfassung der maschinengestützten Trägermittel für Personendaten;
- das Feststellen von Fakten eines nichtsanktionierten Zugangs zu den Personendaten und das Ergreifen notwendiger Maßnahmen;
- die Wiederherstellung der Personendaten, die durch einen nichtsanktionierten Zugang zu ihnen modifiziert oder vernichtet wurden;
- die Festlegung von Regeln für den Zugang zu den Personendaten, die im Informationssystem für Personendaten verarbeitet werden, aber auch durch die Gewährleistung einer Registrierung und Erfassung aller Handlungen, die mit den Personendaten im Informationssystem für die Personendaten vorgenommen werden;
- die Kontrolle der zu ergreifenden Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Personendaten und des Schutzgrades des Informationssystems für die Personendaten.

11.3. Zwecks Vornahme einer Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der Gesetzgebung der RF und einer Koordinierung der Handlungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Personendaten wird eine Person benannt, die für die Organisation der Verarbeitung der Personendaten im Verband verantwortlich ist.

12. Abschlussbestimmungen

- 12.1. Die vorliegende Politik kann im Falle einer Änderung der Anforderungen der Gesetzgebung der RF, der Prozesse oder Formen der Verarbeitung der Personendaten, der Kategorien der Subjekte, aber auch der Ziele und Zeiträume der Verarbeitung von Personendaten revidiert werden.
- 12.2. Die Änderungen an der vorliegenden Politik werden auf Entscheidung des Exekutivdirektors des Verbands vorgenommen.
- 12.3. Die Kontrolle der Umsetzung der Forderungen der vorliegenden Politik erfolgt durch den Exekutivdirektor des Verbands.
- 12.4. Die Personen, die sich einer Verletzung der Normen schuldig gemacht haben, die den Erhalt, die Verarbeitung, Speicherung und den Schutz der im Verband zu verarbeitenden Personendaten regeln, haften entsprechend der Gesetzgebung der RF.